

Ambulant versorgte Wohnformen: Chancen und Hürden durch die neuen Landesheimgesetze

Autonomie steht im Zentrum

Heim oder Wohngemeinschaft? Diese Abgrenzungsfrage beschäftigt nicht nur die Gerichte – und die Rechtslage wird mit bald 16 Landesheimgesetzen nicht übersichtlicher. Wie attraktiv ist es da für Pflegedienste, auf alternative Wohnformen zu setzen und wo liegen die Stolpersteine? Eine genauere Betrachtung zeigt, dass es allgemeingültige Kriterien nicht (mehr) gibt. Was ambulante Dienste über das Heimrecht generell und die Regelungen in ihrem Bundesland im Speziellen wissen sollten – hier ein Überblick.

Von Henning Sauer und Jörn Bachem

Heimrecht ist Ordnungsrecht. Am stärksten ist das zu spüren, wenn die Heimaufsicht eine vollziehbare Anordnung gegen den Träger erlässt, der deren Vorgaben umzusetzen hat. Andernfalls drohen ihm Zwangsgelder, die Betriebsuntersagung und Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Geldbußen. Auch bei Verletzung von Anzeigepflichten gegenüber der Heimaufsicht können Bußgelder verhängt werden. Einrichtungen, auf die Heimrecht anzuwenden ist, unterliegen der Überwachung durch die Heimaufsicht. Dazu gehören neben den Anzeigepflichten des Trägers regelmäßige oder anlassbezogene Prüfungen in der Einrichtung, von Unterlagen und Arbeitsabläufen und auch Pflegevisiten bei den Bewohnern.

Kontrolliert wird, was das Heimrecht an Qualitätsvorgaben macht. Die Heimgesetze enthalten dazu umfas-

sende Kataloge, mit allerdings sehr abstrakt und weit gefassten Bestimmungen. Das Heimrecht dient dem Schutz der Bewohner, vor allem ihres Selbstbestimmungsrechts und ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit. Im Vordergrund stehen aber Vorschriften für Strukturen, beispielsweise Raumangebot und Personalausstattung, und Prozesse, etwa die Pflegeplanung und -dokumentation. Natürlich wird auch die Ergebnisqualität geprüft. Nach und nach sollen jetzt auch Prüf- oder Qualitätsberichte der Heimaufsichten veröffentlicht werden, teils freiwillig, teils aber auch ohne oder gegen den Willen der Einrichtung. Ob die Veröffentlichungen mit ihren unterschiedlichen Prüfkriterien und Bewertungsschemata zu einer besseren Orientierung der Pflegebedürftigen beitragen, ist allerdings fraglich.

Während die Anforderungen wie z. B. der Schutz der Würde der Bewohner, die Pflegequalität und der Infektionsschutz, wie schon im Heimgesetz des Bundes, im Landesheimgesetz selbst in allgemeinen Bestimmungen geregelt sind, finden sich zur Mitwirkung der Bewohner (in NRW: Mitbestimmung!), zu den baulichen und den personellen Anforderungen konkretisierte Aussagen in Rechtsverordnungen. Wo diese noch nicht erlassen sind, gelten die Verordnungen des Bundesheimgesetzes weiter (Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung, Heimmitwirkungsverordnung; Heimsicherungsverordnung nur vereinzelt).

Anforderungen an Pflegedienste unterscheiden sich stark

Bis Ende August 2006 war das Heimrecht Sache des Bundes. Dann kam die erste große Föderalismusreform und die Politik hat nach Verschiebemasse gesucht, mit der Kompetenzverluste der Länder kompensiert werden könnten. Man stieß auf das Heimrecht. Seither erlassen die Bundesländer nach und nach neue Heimgesetze, die mit Blick auf die breite Entwicklung unterschiedlicher Wohnformen und den verpönten Begriff „Heim“ überwiegend andere Titel erhalten haben, vor allem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG; z. B. in NRW, ähnlich Berlin und RLP).



Foto: Susanne El-Nawab

In Niedersachsen wollte man die alte Terminologie zunächst mit „Heimbewohnerschutzgesetz“ drastisch verschärfen, besann sich dann aber doch auf den bewährten Begriff des Heimgesetzes; vielleicht ist man sich bewusst geworden, dass es der Sache nicht dient, noch mehr Misstrauen in die professionelle Pflege zu säen. Bei neuen Begriffen sind die Länder nicht stehen geblieben. Während einige sich sehr stark am bewährten Heimgesetz des Bundes orientieren (B-W, Saarland, mit Missgriffen beim Betreuten Wohnen), haben andere fast gänzlich neue Regelungen geschaffen (NRW, Bayern). Neue Regelungen bringen Unsicherheiten, die Vielfalt der Anforderungen behindert vor allem Träger, die länderübergreifend tätig sind.

Die Landesheimgesetze unterscheiden sich auch sehr stark darin, welche Anforderungen an ambulante Pflegedienste gestellt werden. Ambulante Versorgung und Heimrecht schließen sich auf den ersten Blick aus. Es zeichnet sich aber, noch zaghaft, eine Zeitenwende ab: Hamburg hat als erstes Bundesland Anforderungen an und Überprüfungen von Pflegediensten eingeführt. In Hessen wollte die CDU/FDP-Koalition auch in diese Richtung gehen, nach intensiver Debatte zeichnen sich aber deutlich entschärfte Vorschriften ab (die Entscheidung soll wohl bis zum Jahresende fallen). In Baden-Württemberg will die grün-rote Regierung mit den Trägerverbänden nur noch diskutieren, wie ambulante Dienste in das Heimrecht einbezogen werden; dass es so kommen wird, scheint bereits festzustehen. Die Folge: Doppelprüfungen auch im ambulanten Bereich, höhere Kosten für Behörden und damit auch die Bürger, sowie für die Pflegedienste und damit auch die Pflegebedürftigen und die Kommunen als Sozialhilfeträger.

Abgrenzung unabhängiger und abhängiger Wohnformen sehr differenziert formuliert

Viele Pflegedienste versorgen Kunden in Einrichtungen des Betreuten Wohnens, in von anderen getragenen Wohngemeinschaften (WGs) oder initiieren solche Projekte sogar selbst. Hier war schon immer das Heimrecht sorgfältig zu beachten. Die Landesheimgesetze enthalten nun teilweise sehr ausdifferenzierte Bestimmungen zur Abgrenzung unabhängiger und selbstbestimmter WGs, die meist nicht dem Heimrecht unterfallen, und von Dritten abhängige Wohnformen, auf die das Heimrecht anzuwenden ist. In einigen Ländern, etwa in Bremen oder Schleswig-Holstein, gibt es auch Zwischenformen mit reduzierten heimrechtlichen Anforderungen.

Das Heimvertragsrecht war bis zum 30. September 2009 auch im Heimgesetz des Bundes geregelt. Dann trat das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) in Kraft. Es hat eine Reihe neuer Regelungen gebracht. Sie beziehen sich unter anderem auf die vorvertragliche Information, Leistungspflichten, Entgelterhöhungen und die Vertragskündigung, vor allem aber den Anwendungsbereich. Das Gesetz kann auch ambulante Pflegedienste betreffen, die im Betreuten Wohnen oder in WGs tätig sind, auch wenn es getrennte Wohn-, Service- und Pflegeverträge gibt. Hier kommt es, vereinfacht gesagt, darauf an, ob der Pflegebedürftige die Dienstleister wirklich frei wählen kann oder ob die Verträge rechtlich oder faktisch in bestimmter Weise voneinander abhän-

gen. Die Heimaufsichten kontrollieren zum Teil auch, ob das WVBVG von den Leistungserbringern eingehalten wird. Sonst können Verstöße vor allem in Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und den Pflegebedürftigen bedeutsam werden. Die Vermieter sind aber von den Regelungen des WVBVG deutlich stärker betroffen als die Pflegedienste.

Betreutes Wohnen: Bezugspflichten dürfen nur in untergeordnetem Umfang bestehen

Einrichtungen des Betreuten Wohnens sind, wenn sie nicht unter das Heimrecht fallen, keine Einrichtungen im rechtlichen Sinne. Kern des Leistungsangebotes ist die Vermietung, teils auch der Verkauf (Wohnungseigentümergeinschaft) von seniorengerechten Wohnungen. Attraktiv wird es aber erst dadurch, dass Serviceleistungen wie die Vermittlung eines Pflegedienstes, Notrufdienst, Mahlzeitenlieferung, Hausmeister oder Rezeption ergänzend angeboten werden oder dazu bestellt werden können. Das Betreute Wohnen deckt so die Lebensphase ab, in der der Verbleib in der eigenen Wohnung als zu unsicher oder unbequem empfunden wird, aber der Pflegebedarf noch nicht so ausgeprägt ist, dass stationäre Pflege erforderlich ist. Oft bieten Träger von Pflegeheimen Betreutes Wohnen im selben Gebäudekomplex an oder richten Anbieter Betreuten Wohnens umgekehrt Pflegestationen ein, um diesen Übergangseffekt zu nutzen und zugleich den Mietern die Sicherheit bieten zu können, bei stationärem Pflegebedarf nicht noch einmal einen „großen Umzug“ machen zu müssen – der Lebensmittelpunkt ändert sich nicht so drastisch.

Die Landesheimgesetze definieren das Betreute Wohnen unterschiedlich. Wichtigstes Abgrenzungskriterium ist aber meistens, wie unter dem Heimgesetz des Bundes, dass im Heim Verpflegung und/oder Pflege verpflichtend vom Träger bezogen werden müssen. Im Betreuten Wohnen dürfen Bezugspflichten teilweise nur in untergeordnetem Umfang bestehen. Hinsichtlich des für die Leistungen zu bezahlenden Entgelts bestehen zuweilen bestimmte Schwellen, die nicht überschritten werden dürfen. Nach dem früheren Heimgesetz wurde regelmäßig davon ausgegangen, dass die „Pflichtabnahme“, meistens in Gestalt von Service- oder Betreuungspauschalen, 20 Prozent der Brutto-Wohnungsmiete nicht überschreiten darf. Hinsichtlich dauernd erforderlicher Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI müssen die Mieter Wahlfreiheit haben, dürfen also nicht vertraglich

Im Vordergrund des Heimrechtes stehen Vorschriften für Strukturen

► Problem & Lösung

Problem: Ambulante Pflegedienste engagieren sich häufig in Wohngemeinschaften oder initiieren sogar selbst Projekte. Die bald 16 neuen Landesheimgesetze stellen dieses Engagement vor eine große Herausforderung. Denn, ob ein Heim oder eine selbstbestimmte Wohngemeinschaft vorliegt, ist in jedem Bundesland anders geregelt.

Lösung: Ein wichtiges Kriterium für die Abgrenzung zwischen Heim und WG ist meist der Grad der Selbstbestimmung der Bewohner. Die Rechte und Pflichten in der Wohngemeinschaft sollten in einer Art Statut geregelt sein. Außerdem sollte ein Bewohnergremium gebildet werden, dessen Beschlüsse genau dokumentiert werden.

„Engagierte Angehörige sind die Basis des Projekts“

Der Versuch, im Schatten des Bundesheimgesetzes bzw. des baden-württembergischen Landesheimgesetzes eine ambulante WG zu initiieren, stellte den kleinen Pflegedienst Monika Bauer aus Villingen-Schwenningen vor große Herausforderungen. Aber dank eines langen Atems, eines guten Rechtsbeistands und vor allem engagierter Angehöriger war er am Ende erfolgreich. Bei der Frage WG oder doch Heim war die Gründung einer Auftragbergemeinschaft letztendlich für die Heimaufsicht entscheidend.



Monika Bauer,
Inhaberin des
Pflegedienstes
Monika Bauer
aus Villingen-
Schwenningen,
Kontakt per
E-Mail: pflgedienstmonikabauer@googlemail.com

Dass der Weg so zäh und mühsam sein würde, hatte *Monika Bauer*, Inhaberin des Pflegedienstes *Monika Bauer* aus Villingen-Schwenningen, nicht geahnt. Dabei hatte sie sich umfassend informiert, das Heimgesetz studiert, Fortbildungen besucht und sich von ihrem Berufsverband beraten lassen. Ziel war es, die Lücke zu finden, die es dem Pflegedienst ermöglicht, eine ambulante Pflege-Wohngemeinschaft in Baden-Württemberg zu gründen. Den Anlass dafür gaben die Pflegedienstkunden. „Vermehrt mussten Patienten darüber nachdenken, in ein Pflegeheim umzuziehen, obwohl sie dies nicht wollten“, sagt *Monika Bauer*. Also machte sie sich auf die Suche nach Alternativen und stieß auf das Wohnen in ambulanten Wohngemeinschaften.

Heimaufsicht sieht faktische Verbundenheit zwischen Vermieter und Pflegedienst

Gestartet ist dann das Projekt vor fünf Jahren noch unter dem Bundesheimgesetz (seit 2008 hat Baden-Würt-

temberg ein eigenes Landesheimgesetz). In einem ehemaligen Hotel garni wurden neun Plätze eingerichtet, alle Zimmer mit eigener Dusche und Toilette. Da der Pflegedienst ja nicht Besitzer der Immobilie sein durfte, haben die Töchter der Pflegedienst-Inhaberin das Hotel gekauft. „Wenn das Haus nicht mir gehört, dachte ich, dürfte es wohl kein Problem geben“, so *Bauer*. Doch die Heimaufsicht sah sehr wohl eine faktische Verbundenheit zwischen Vermieter und Pflegedienst und wollte das Angebot unters Heimrecht stellen. Hier würden Pflegebedürftige wohnen, also sei es ein Heim, hieß es. *Bauer*: „So schlitterten wir in die Tiefe der Gesetze über alternative Wohnformen.“

Auch von Mitbewerbern, die *Monika Bauer* angesprochen hatte, ebenfalls in der WG Angebote zu machen, bekam sie Gegenwind. „Die sahen mich als Konkurrenz und haben wohl die Heimaufsicht auf uns aufmerksam gemacht.“ Ebenso würden sich in der Region auch viele Pflegeheime gegen solche ambulante Wohnformen positionieren. Mit ihren 35 Patienten und

zur Beauftragung eines bestimmten Dienstes gezwungen sein.

Tipp: Ambulante Dienste haben hier in der Praxis fast nie Konflikte mit dem Heimrecht, selbst wenn sie alle Mieter oder einen großen Teil von ihnen versorgen. Sie sollten sich aber darüber vergewissern, dass die Mieter wirklich frei wählen können. Andernfalls laufen sie Gefahr, dass die Heimaufsicht sie selbst als (Mit-) Heimträger ansieht und sie für Rechtsverstöße des Vermieters mit einstehen müssen.

Wohngemeinschaft versus Heim: Definition ist von Land zu Land unterschiedlich

Ambulante Dienste engagieren sich häufig in WGs oder initiieren sie selbst. Hier besteht das größte Konfliktpotenzial. Die Regelungen, ob ein Heim oder eine selbstbestimmte Wohngemeinschaft vorliegt, sind von Land zu Land verschieden. Die Erfahrung zeigt, dass die Behörden in den Ländern die Gesetze mitunter sogar unterschiedlich anwenden. Was in einem Projekt möglich ist, scheint in anderer Konstellation ausgeschlossen. Manche Länder, wie z. B. Bayern oder Niedersachsen stellen auch eigene Anforderungen an bestimmte ambulante Wohnformen, die nicht als Heim gelten. Auch in Schleswig-Holstein beispielsweise sind bei der Konzeption aller „Besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ einige Dinge zu beachten.

Wer Wohngemeinschaften organisieren oder in Gruppen mehrere oder alle Bewohner versorgen will, sollte sich deshalb immer rechtlich beraten lassen. Jedes Projekt ist unterschiedlich, ebenso wie die dort lebenden Menschen. Sich auf allgemeine Aussagen zu verlassen, vermittelt nur – gefährliche – Scheinsicherheit.

Die Schwelle von der heimrechtsfreien WG zum Heim liegt meistens dort, wo die Selbstbestimmung aufhört oder erheblich beschränkt ist. Sie ist aber keine harte Trennlinie, sondern ein weicher Graubereich.

Tipp: Deshalb ist zu empfehlen, das Projekt auch mit der Heimaufsicht abzustimmen und die Rechtslage zu klären, gegebenenfalls auch durch Änderungen am Konzept umzugestalten, bevor Streit entsteht. Vor der Eröffnung mit der Behörde zu sprechen, sorgt auch meistens für ein gutes Klima und Vertrauen, das alles leichter macht. Wer wartet, bis seine WG geprüft wird, muss damit rechnen, dass die Prüfung mit besonders kritischem Blick erfolgt. Schnell entsteht der Verdacht, dass der Anbieter seine WG vor der Heimaufsicht verstecken will.

In Hessen ist geplant, dass auch ambulant betreute Wohngemeinschaften angezeigt werden müssen, damit die Heimaufsicht das Angebot überblicken und die Anwendung des Heimrechts prüfen kann. In Niedersachsen gilt das schon, dort sogar für nachweislich selbstbestimmte, also heimrechtsfreie WGs. Leis-

15 Mitarbeitern, sei sie ein kleiner Player. „Bei diesem Thema spürt man die Macht der Großen“, sagt Bauer.

Gründung der Auftragberggemeinschaft bringt die Wende

Dass das Projekt am Ende doch gut ausgegangen ist, verdankt Monika Bauer dem Wechsel ihres Rechtsbeistandes. Ihr neuer Rechtsanwalt sei spezialisiert auf diese Thematik gewesen. Auf dessen Rat hin hätten die sehr engagierten Angehörigen und Betreuer der WG-Bewohner eine Auftragberggemeinschaft gegründet und einen Vertrag aufgesetzt. In diesem Vertrag haben sie u. a. deutlich gemacht, dass sie sich in ihrer Freiheit eingeschränkt sehen würden, wenn sie nicht selbst bestimmen dürften, wer sie pflegt und betreut. „Dies war einer der entscheidenden Punkte für die Heimaufsicht, von der Forderung zurückzutreten, die WG als Heim anmelden zu müssen“, sagt Bauer. Unter diesen Bedingungen räumte sie der Auftragberggemeinschaft nun ein, eine ambulante Wohngemeinschaft zu sein. Die Heimaufsicht habe Einsichtsrecht in alles was über das Zusammenleben dokumentiert wird. Außerdem stehe es ihr frei, das Konstrukt jederzeit zu kontrollieren. Die Auftragberggemeinschaft besteht nun seit einem Jahr, trifft sich alle drei Monate und bestimmt alles, was die WG betrifft. Das Problem der faktischen Verbundenheit besteht laut Bauer jedoch weiter.

Überlegungen, die WG im Rahmen der Befreiungs- und Erprobungsregelungen unters Heimgesetz zu stellen, wurden auch gemeinsam mit der Heimaufsicht

diskutiert. „Grundsätzlich war die Heimaufsicht nach dem Wechsel unseres Rechtsanwaltes offen dafür, Alternativen zu finden“, sagt die Pflegedienst-Inhaberin. Die räumlichen und baulichen Gegebenheiten standen dieser Lösung aber im Weg. „So wie das Haus konstruiert ist, wäre z. B. der Einbau eines Fahrstuhls nicht denkbar.“ Auch dass die Küche im Wohnraum integriert sei, ließ die Anwendung dieser Regelungen nicht zu.

Engagierte Angehörige erhalten Projekt am Leben

Derzeit sei sie relativ entspannt, dass die Heimaufsicht die faktische Verbundenheit wieder an die erste Stelle der Entscheidungsfindung stellt, sagt Monika Bauer. Sie hoffe darauf, dass irgendwann einmal das Gesetz neu gefasst wird. „Alle rufen nach alternativen Wohnformen, die sich den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen anpassen; die Gesetze und Behörden legen die Hürden aber so hoch, dass es fast nicht möglich ist, diese auch umzusetzen.“ Geärgert habe sie auch, dass es scheinbar niemanden interessiere, wie die Menschen in der WG tatsächlich leben. Sie hätten von Beginn an selbstbestimmt gelebt. „Die Heimaufsicht klopft vorrangig aber nur die Formalien ab.“

Um dieses Projekt am Leben zu erhalten, bedarf es vor allem weiterhin engagierter Angehöriger. Darauf würde auch bei der Aufnahme eines neuen Bewohners geachtet. „Wer nur einen Platz für seinen Vater sucht und sonst nichts weiter, ist in dieser WG falsch.“ ■

Sonja Thielemann

„Heimaufsicht war offen dafür, Alternativen zu finden.“

tungsanbieter in Bremen müssen alle unterstützenden Wohnformen einschließlich selbstbestimmter WGs und Betreutem Wohnen anzeigen.

Die Bewohner müssen immer über ihre wesentlichen Angelegenheiten selbst bestimmen können. Dazu gehört auch die Wahl des Pflegedienstes, aber ebenso die Verpflegung, Gestaltung von Gemeinschaftsräumen oder die „Hausordnung“. Eine Wohngemeinschaft kann durchaus entscheiden, sich von nur einem Pflegedienst versorgen zu lassen. Wegen der Synergieeffekte ist das auch sinnvoll. Entgegen z. B. der missverständlichen Begründung zum Heimgesetz Baden-Württemberg besteht aber keineswegs der Zwang, alle Leistungen gemeinsam und einheitlich zu beziehen. Für die individuelle Wahl kann und darf Freiraum bleiben. Dann muss aber genauestens von den Bewohnern oder unterstützenden Angehörigen dokumentiert werden, wie die Bewohner ihre Entscheidungen treffen und wann was tatsächlich entschieden wurde. Zuweilen wird verlangt, dass die Wohngemeinschaft sich ein Statut gibt, in dem sie ihre wesentlichen Angelegenheiten schriftlich festhält (so in Schleswig-Holstein). Das empfiehlt sich überall, weil sich die Autonomie so besser nachweisen lässt. Stets sollte aber ein Bewohnergremium gebildet werden, das regelmäßig tagt und Beschlüsse fasst, die protokolliert werden. In Bayern ist das Pflicht.

Kooperationsvertrag zwischen Pflegedienst und Vermieter ist häufig K.-o.-Kriterium

Das neben der Selbstbestimmung wichtigste, zugleich aber mit ihr verschränkte Problemfeld ist die Zusammenarbeit mit dem Vermieter. Die Heimaufsichten sehen es am liebsten, wenn Bewohner sich zusammen eine Wohnung mieten und dann Leistungen gemeinsam einkaufen. Die wenigsten Projekte entstehen aber so. Wie auch, wissen doch einzelne Pflege- oder Betreuungsbedürftige selten, wie sie Gleichgesinnte finden können.

In der Praxis initiieren deshalb oft Vermieter, meistens aber Pflegeanbieter WGs. Allein das wird kritisch gesehen. K.-o.-Kriterium ist in vielen Gesetzen ein Kooperationsvertrag zwischen Vermieter und Pflegedienst oder eine Personenidentität (gleiche Personen oder Firmen). Dann kann Wahlfreiheit rechtlich nicht mehr bestehen. In Bayern spielt das keine Rolle; ist dort die Selbstbestimmung ansonsten gesichert, gelten verminderte rechtliche Anforderungen. In den meisten anderen Ländern kann auch eine faktische Zusammenarbeit, ohne schriftlichen oder mündlichen Vertrag, dafür ausreichen, dass eine WG als Heim eingestuft wird. In einem hessischen Fall sah ein Verwaltungsgericht schon eine WG als Heim an, weil der Vermieter nur einen bestimmten Pflegedienst empfohlen hatte. Das geht zu weit, zeigt aber die Intensität der Auseinandersetzungen.

Experten-Interview

„Regelungen lassen sehr flexible Lösungen zu“



Dr. Karlheinz Börner,
Hessische
Heimaufsicht,
Mitglied des
Bundesweiten
Facharbeits-
kreises Heim-
recht BuFaH

Eine bislang noch viel zu selten genutzte Möglichkeit, ambulante Wohnformen zu initiieren, sind die Befreiungs- und Erprobungsregelungen. Träger arbeiten zwar unter dem Heimgesetz, sind aber unter bestimmten Voraussetzungen von Anforderungen befreit. Pflegedienste müssen sich bei der Umsetzung auf eine lange Planungsphase einstellen. Dem gegenüber stehen jedoch die Vorteile einer stationären Einrichtung wie z. B., als Vermieter auftreten zu können.

HÄUSLICHE PFLEGE: Die meisten der neuen Landesheimgesetze sehen für Pflege-Wohngemeinschaften so genannte Befreiungs- und Erprobungsregelungen vor. Was genau ist darunter zu verstehen?

Dr. Börner: Die Erprobungsregelung ist für innovative Konzepte gedacht, die während ihrer Erprobung kontrolliert, begleitet und durch Ausnahmeregelungen unterstützt werden. Der Gesetzgeber hat damit eine Öffnungsklausel geschaffen, um neue Betreuungs- oder Wohnformen auszuprobieren. Der Träger ist zunächst gehalten, anhand einer Konzeption darzustellen, von welchen Regelungen er im Einzelfall abweichen will und wie er gleichwohl den Schutzzweck des Heimgesetzes erfüllen kann. Befreit werden kann u. a. von baulichen Anforderungen nach der Heimmindestbauverordnung oder auch von personellen Anforderungen nach der Heimpersonalverordnung. Der Träger muss sich folglich inhaltlich sehr tiefgehend sowohl mit dem

aufzunehmenden Personenkreis, dessen Betreuungsanforderungen und konkret mit der Frage auseinandersetzen, von welchen Anforderungen abgewichen werden soll. Es macht Sinn, dass sich der Träger/Betreiber bereits in der Planungsphase mit der zuständigen (Heimaufsichts-)Behörde abstimmt.

Welche Voraussetzungen muss ein Pflegedienst erfüllen, um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können?

Dr. Börner: Dies richtet sich nach dem jeweiligen Anforderungsprofil der jeweiligen Landesheimgesetze. Nach dem Bundesheimgesetz „mutiert“ der Pflegedienst als eigentlicher ambulanter Träger zum stationären Heimträger. Dies bedeutet aber nicht, dass er tatsächlich zu einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des SGB XI wird. Der Heimbegriff des Bundesheimgesetzes und auch der Landesheimgesetze geht über die „klassische“ Pflegeeinrichtung im Sinne des SGB XI hinaus und orientiert sich an Tatbestandsmerk-

Entscheidend ist letztlich nicht, was auf dem Papier steht, sondern das, was gelebt wird. Ohne aktive und verantwortliche Mitwirkung von Bewohnern, Angehörigen und Betreuern geht es nicht. Dazu gehört auch, dass die Mieter entscheiden müssen, wer in die WG einziehen darf und wer nicht. Die Vertragsgestaltung ist hier nicht leicht. Für den Vermieter ist es ideal, wenn er an eine Gemeinschaft vermietet, die rechtlich als GbR anzusehen ist. Dann haften alle verbleibenden Bewohner bei Auszug oder Tod für die Miete des frei gewordenen Zimmers. Kaum ein Bewohner in einer WG sehr betagter oder pflegebedürftiger Menschen wird aber das Belegungsrisiko übernehmen wollen. Werden nur einzelne Zimmer vermietet, muss durch einen Rahmenvertrag mit dem Vermieter sichergestellt sein, dass die Bewohner bei der Mieterauswahl wenigstens mitreden dürfen.

Manche Heimaufsichten und Gerichte meinen, dass schwer Pflegebedürftige und vor allem Intensivpflegepatienten keine WGs bilden können, weil sie nicht mehr selbst bestimmen können. Initiatoren solcher Projekte stehen vor besonderen Hürden, obwohl diese Ansicht falsch ist. Maßgeblich ist dann, wenn die Bewohner sämtlich oder zum Teil nicht selbst entscheiden können, dass an ihrer Stelle ihre Bevollmächtigten oder Betreuer aktiv sind.

Befreiungs- und Erprobungsregelungen lassen flexible Lösungen zu

Heim oder selbstbestimmte WG – auf den ersten Blick gibt es nur Schwarz und Weiß. Tatsächlich enthalten fast alle Heimgesetze Befreiungs- und Erprobungsregelungen, die – in Grenzen – flexible Lösungen zulassen (siehe *Interview* auf Seite 24). Der Träger kann sich entscheiden, unter dem Heimgesetz zu arbeiten, aber in Abstimmung mit der Heimaufsicht sein Angebot so gestalten, dass das Konzept des Lebens in einer kleinen Gemeinschaft und das staatliche Schutzinteresse in ein ausgewogenes Verhältnis kommen. Dazu ist aber immer eine lange Planungs- und Abstimmungsphase notwendig, in der neben der Heimaufsicht auch mit Bauaufsicht und dem Gesundheitsamt zu verhandeln ist. Ob das, was der Pflegedienst vor Augen hatte, am Ende auch zu verwirklichen ist, hängt von vielen Faktoren ab: von den Räumen, dem spezifischen Klientel, verfügbaren

**WG-Projekt
im Vorfeld
mit Heimaufsicht
abstimmen und
Rechtslage
klären**

Alle Landesheimgesetze im Überblick

Die wichtigsten **Brennpunkte für alle ambulanten Dienste** in jedem Bundesland, für diejenigen, die eine WG aufbauen wollen und diejenigen, die im Betreuten Wohnen arbeiten, finden Sie in einer **nach Bundesländern gegliederten Tabelle** zusammengefasst im Internet unter www.haeusliche-pflege.vincenz.net/vincenz_network/zeitschriften/haeusliche_pflege/downloads.

malen wie Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen. Der Pflegedienst sollte jedoch unbedingt, neben der Rücksprache respektive Klärung bei der Heimaufsicht, das Vorhaben frühzeitig auch mit den Kostenträgern, sprich Pflegekassen und örtlich zuständigen Sozialhilfekostenträgern besprechen, um die Finanzierung zu sichern sowie – ganz wichtig – mit der zuständigen Brandschutzbehörde. In aller Regel finden bei Einrichtungen, die unter das Heimgesetz fallen, Sonderbaubestimmungen Anwendung. Hier sind hauptsächlich die brandschutzrechtlichen Vorgaben von sehr wichtiger Bedeutung.

Wo liegen Vorteile für Pflegedienste, die planen eine ambulante WG unter dem Heimgesetz zu gründen?

Dr. Börner: Die Vorteile sind identisch mit „klassischen“ stationären Einrichtungsbetreibern, nämlich, dass von den (heim-)gesetzlichen Mindestanforderungen abgewichen werden kann, wenn konzeptionell als auch tatsächlich gewährleistet wird, dass die dort lebenden Menschen eine angemessene Betreuungs- und Wohnqualität erhalten. In Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht sind im Rahmen der Befreiungs- und Erprobungsregelungen sehr flexible Lösungen denkbar, die individuell zur Anwendung kommen können. Ein interessanter Aspekt ist auch, dass Pflegedienste unter diesen Regelungen auch als Vermieter der WG auftreten können. Außerdem haben sie Anspruch auf Beratung durch die Heimaufsicht. ■

Interview: Sonja Thielemann

Mitarbeitern – letztlich aber immer auch von der Bereitschaft der Behörden, sich mit dem Träger auf neue Wege zu begeben. Erfolgreiche Beispiele (siehe *Praxis-Bericht* auf Seite 22) gibt es einige. Aber eben auch Projekte, die blockiert wurden oder bei denen die Bedingungen, nüchtern betrachtet, einfach nicht stimmten.



Jörn Bachem,
Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Verwaltungs-
recht in der
Kanzlei Iffland
& Wischnewski,
Darmstadt



Henning Sauer,
Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Sozialrecht
in der Kanzlei
Iffland &
Wischnewski,
Darmstadt

Die Vielzahl der neuen Heimgesetze und der Drang der Politiker, das Rad neu zu erfinden, haben unterschiedlichste Definitionen der unter das Heimrecht fallenden Wohnformen und vielfältige Anforderungen an diese Einrichtungen gebracht. Soll eine WG gleich von vornherein unter Heimrecht realisiert werden – oder lässt es sich nicht vermeiden – stellen sich im Kern immer dieselben Grundfragen: Sind die Zimmer hinreichend groß, gibt es geeignete Gemeinschaftsräume, sind die Räume barrierefrei, wie wird die ständige qualifizierte Betreuung und Versorgung gewährleistet und kann die PDL des Pflegedienstes in Personalunion die PDL des Heims und zugleich auch die Heimleitung sein?

Wer plant, muss sich – wohl oder übel – mit den Landesheimgesetzen beschäftigen. Das sollte jedoch niemanden abschrecken. Pflegedienste, die die landesspezifischen Anforderungen und Probleme kennen, haben mit guten Konzepten enorme Chancen. Auch in einer Einrichtung, die ordnungsrechtlich ein Heim ist, kann unter Umständen eine ambulante Versorgung geleistet werden. In den vergangenen Jahren haben sich die Versorgungsangebote ständig weiterentwickelt. Die starre Einteilung in ambulante und stationäre Versorgung gibt es nicht mehr, es werden immer mehr Übergangs- und Zwischenformen entstehen. Interessante und ausgewogene Konzepte können auch unter den neuen heimrechtlichen Bedingungen realisiert werden. ■

 **Mehr Infos auf
HÄUSLICHE PFLEGE ONLINE:**

Die aktuellen Landesheimgesetze stehen unter www.haesuliche-pflege.vincentz.net/service/downloads (Gesetze) als Download zur Verfügung.

Mehr zum Thema ▼

Im Projekt „Kultursensibles Angebot: In Hamburg entsteht **Demenz-WG für türkische Migrantinnen**“ in HÄUSLICHE PFLEGE 12_2011, Seite 14.